



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zug, 4. Januar 2011 hs

Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV) - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 hat uns das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben erwähntem Geschäft gegeben.

A. Wir stellen folgende Anträge:

1. **Art. 6 Abs. 1^{ter} sei zu streichen.**
2. **Art. 6a Abs. 1: Die allgemeinen Wartetage sollen erst auf Rahmenfristen angewendet werden, welche nach dem 1. April 2011 eröffnet werden.**
3. **Art. 6a Abs. 2 und 3: Bei der Höhe des Versichertenverdienstes soll weiterhin der Monat als Basis genommen werden.**
4. **Art. 26 Abs. 2 sei so zu ändern, dass die Arbeitsbemühungen für ihre Kontrollperiode spätestens am 5. Tag (nicht am 10. Tag) einzureichen sind.**
5. **Art. 37 Abs. 1 bis 3^{bis}: Diese Regelung soll erst auf Rahmenfristen, welche ab 1. April 2011 eröffnet werden, angewendet werden.**
6. **Art. 40 Abs. 1: Die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes sei bei 500 Franken zu belassen.**
7. **Art. 41b Abs. 2: Der zweite Satz sei zu streichen.**
8. **Art. 42 Abs. 2: Der Satzteil ".....und hat sie die Arbeitsunfähigkeit nicht auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" angegeben....." sei zu streichen.**
9. **Art. 45 Abs. 1 Bst. a: Der Satzteil ".....oder wenn sie sich vor der Arbeitslosigkeit nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat...." sei zu streichen.**
10. **Art. 45 Abs. 5: Auf die Regelung von Art. 45 Abs. 5 sei zu verzichten.**
11. **Art. 97b: Der Betrag sei auf 200 Franken zu fixieren.**
12. **Art. 98: Die bisherige Regelung sei beizubehalten.**

Begründungen

Antrag 1

Die Berechtigung kann ohne Ankündigung von Monat zu Monat ändern. Programmanbieter können die erforderlichen Plätze nicht so schnell schaffen. Zudem ist völlig unklar was geschieht, wenn die definierte Quote wieder sinkt. Die vorgeschlagene Regelung ist so nicht umsetzbar und folglich zu streichen.

Antrag 2

Die allgemeinen Wartetage, welche neu nach der Höhe des versicherten Verdienstes abgestuft werden, sollen erst auf Rahmenfristen angewendet werden, welche nach dem 1. April 2011 eröffnet werden.

Antrag 3

Beitragszeiten und Taggeldansprüche werden im AVIG in der Regel in Monaten angegeben. Bei der neuen Regelung der allgemeinen Wartezeiten wird nun auf den Jahresverdienst abgestellt. Wir schlagen vor, auch bei der Höhe des versicherten Verdienstes weiterhin den Monat als Basis zu nehmen.

Antrag 4

Die verlangte Einreichung der Arbeitsbemühungen bis zum 10. des Monats ist aus drei Gründen problematisch:

1. Die Frist ist gegenüber heute zu lang bemessen. Ziel sollte sein, die Sanktion bei Nichteinhalten der Frist im selben Monat verfügen zu können.
2. Dass die kantonale Amtsstelle fehlbare Versicherte schriftlich darauf hinweisen muss, ist zu streichen. Grosse Kantone versenden monatlich zwischen 2'000 bis 3'000 Briefe. Wenn monatlich informiert werden muss, kommt das einer Mahnung gleich.
3. Am genannten Tag sollten die Arbeitsbemühungen im RAV eintreffen, nicht eingereicht werden; letzteres kann eher als Absendedatum interpretiert werden.

Wir beantragen deshalb folgende Regelung:

Der Absatz ist insofern abzuändern, als die Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am **5. Tag (nicht am 10. Tag) einzureichen sind**. In der Verordnung ist zudem zu präzisieren, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Arbeitsbemühungen nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden. Auf dem offiziellen Formular des SECO muss auf die Versäumnisfolgen nach Art. 40 ATSG hingewiesen werden.

Antrag 5

Bei der Berechnung des versicherten Verdienstes werden in einer Folgerahmenfrist die Kompensationszahlungen nicht mehr mitberücksichtigt. Diese Regelung soll erst auf Rahmenfristen, welche ab 1. April 2011 eröffnet werden, angewendet werden (keine Neuberechnung der bisherigen Folgerahmenfristen).

Antrag 6

Die Streichung der Mindestgrenze des versicherten Verdienstes 500 Franken führt zu einer erheblichen Benachteiligung von Personen mit tiefen Einkommen. Zu berücksichtigen ist, dass die Anspruchsberechtigung nebst dem Taggeldbezug auch die Teilnahme an der öffentlichen Arbeitsvermittlung, an Kursen und arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglicht, welche die Arbeitsmarktfähigkeit steigert. Dies kann für die betroffene Personengruppe aber von Bedeutung sein.

Sollte die vorgeschlagene Heraufsetzung des Mindestverdienstes auf 800 Franken umgesetzt wird, sollten mindestens die vor 1. April 2011 eröffneten Rahmenfristen bei einem versicherten Verdienst von unter 800 Franken belassen werden.

Antrag 7

Die vorgeschlagene Änderung führt in denjenigen Fällen zu einem stossenden Resultat, in denen es älteren Versicherten gelingt, während mehr als 12 Monaten einen Zwischenverdienst zu erzielen. Indem sie die ihnen zustehende Schadenminderungspflicht vollumfänglich wahrnehmen, schmälern sie dadurch ihre Ansprüche. Damit wird dem Grundsatz „Arbeit soll sich lohnen“ widersprochen.

Antrag 8

Bei beiden genannten Fällen (verspätete Meldung wie auch fehlende Angabe auf dem Formular „Angaben zur versicherten Person“) ist der Taggeldanspruch während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit auszuschliessen. Die nachträgliche Angabe auf dem Formular soll die verspätete Meldung nicht heilen.

Antrag 9

Das seco begründet diese Neuformulierung (Einstellungsfrist statt Einstellung) mit der Notwendigkeit einer Präzisierung bezüglich Einstellungsfrist und Beginn der Tilgung der Einstelltage. Aus dieser neuen Verordnungsbestimmung ergibt sich, dass keine Sanktionierung für fehlende bzw. ungenügende Arbeitsbemühungen vor der Anmeldung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung mehr möglich sind wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor mehr als 6 Monaten erfolgte. Dies zielt vor dem Hintergrund der allgemeinen Schadenminderungspflicht unseres Erachtens in eine falsche Richtung. Die Pflicht zur Vornahme von Arbeitsbemühungen beginnt in dem Moment, in dem die drohende Arbeitslosigkeit bekannt ist und dauert bis zum Auffinden einer neuen Stelle an, unabhängig davon, wann das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

Antrag 10

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand, da beispielsweise bei Kassenwechsel sämtliche Papierdossiers der Versicherten zusammengeführt werden müssen, um über die entsprechenden Informationen zu verfügen. Die heutigen Sanktionsmöglichkeiten werden als ausreichend erachtet, weshalb die vorgeschlagene Änderung zu streichen ist.

Antrag 11

Der bisherige Unterstützungsbeitrag von 450 Franken setzt teilweise falsche Anreize, da die höher eingestuftem berufsbildenden Angebote wie Brückenprogramme diese materiellen Anreize nicht kennen. Im Vergleich zu einigen Attestlehren ist dieser Betrag ebenso zu hoch, so dass vorwiegend Jugendliche, bei denen das Verständnis für eine berufliche Ausbildung vom Elternhaus aus eher gering ist, den Weg über das Motivationssemester direkt zu einer Anstellung bevorzugen (kurzfristig höhere Entlohnung). Der Betrag ist auf 200 Franken zu fixieren. Das lässt den Kantonen resp. Gemeinden auch eher den Spielraum offen, nicht ALE-anspruchsberechtigte Jugendliche (weniger als 10 Jahre in der Schweiz) im gleichen Rahmen zu unterstützen.

Antrag 12

Jugendliche, die ein Berufspraktikum absolvieren, haben aufgrund der sozialen Abfederung Anspruch auf ein Mindesttaggeld von 102 Franken. Das ergibt pro Monat eine durchschnittliche Entschädigung von 2'200 Franken. Neu sollen Jugendliche im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht auch ohne Berufsausbildung in ein Berufspraktikum zugelassen werden. Im Praktikum erhalten sie ein Mehrfaches vom Lehrlingslohn. Das lehnen wir ab, weil aus finanzieller Sicht kein Anreiz mehr besteht, eine Lehre zu machen. Ziel des Berufspraktikums ist es, im erlernten Beruf Berufserfahrung zu sammeln. Deshalb ist die geltende Regelung beizubehalten.

B. Bemerkung zu Art. 75a

Es ist unklar, was als Arbeitsverhältnis zwischen denselben Parteien zu verstehen ist.

Beispiel:

Eine Person arbeitet bei der Muster GmbH, diese geht in Konkurs. Der Firmeninhaber gründet die Nachfolgefirma Semple GmbH, stellt die Person wieder an. Auch die zweite Firma geht Konkurs. Waren das nun Arbeitsverhältnisse zwischen denselben Parteien?

C. Bemerkungen zum Regelungsbedarf ausserhalb dieser Vorlage

Artikel 10i (neu, nicht im Entwurf)

Antrag und Formulierungsvorschlag für eine neue Bestimmung:

„Anrechenbarer Arbeitsausfall bei Ferienguthaben (neu)

Der Arbeitsausfall gilt so lange nicht als anrechenbar, bis die Ferien, die im Anschluss an den letzten Arbeitsvertrag ausbezahlt wurden, bezogen sind."

Ausgangslage

Wir stellen immer wieder fest, dass beispielsweise bei Saisoniers mehr als 2/3 aller Personen ihre Ferien nicht innerhalb des Arbeitsvertrages beziehen oder beziehen können. Das Ferienguthaben wird ihnen am Ende des Arbeitsvertrages durch Geldleistung abgegolten. Im Durchschnitt sind das ca. zwei Wochen.

Erwägung

Gemäss geltendem Recht haben Versicherte, unabhängig davon ob ihnen Ferienguthaben ausbezahlt worden sind oder nicht, nach der ordentlichen Wartezeit Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Das ist aus drei Gründen nicht richtig.

1. Ferien dienen dem Zweck der Erholung. Gemäss Art. 329c OR sind die Ferien in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. Wenn sich z.B. Saisoniers mit befristeten Arbeitsverträgen unmittelbar nach Saisonende als arbeitslos anmelden, um Ansprüche der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen, müssen sie vermittelbar sein. Es ist ihnen somit nicht möglich, die Ferien für ihre Erholung zu beziehen, was der eigentliche Zweck der Ferien wäre.
2. Vom Versicherungsprinzip her betrachtet ist es stossend, wenn Arbeitslose für die Dauer der Ferienentschädigung gleichzeitig auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen können, obschon sie für diese Zeit keinen Verdienstaussfall haben. Sie erzielen somit ein doppeltes Einkommen, was nicht dem Versicherungsprinzip entspricht.
3. Die aktuelle AVIG-Revision verfolgt ein Hauptziel, nämlich Leistungen da einzusparen, wo sie nicht unbedingt nötig sind. Es ist mehr als stossend, wenn in verschiedenen Leistungsbereichen Kürzungen vorgenommen werden und da, wo gar kein Verdienstaussfall gegeben ist, Leistungen bezahlt werden.

Art. 22 Abs. 2 (nicht im Revisionsentwurf)

In der Praxis wird das monatliche Gespräch nicht mit allen Personen durchgeführt. In der Praxis der RAV erweist sich eine Ausnahmeregelung als sinnvoll und nötig. Die Ressourcen sind wirkungsorientiert für diejenigen Personen einzusetzen, die Unterstützung brauchen. Personen, die friktionell arbeitslos sind, eine Stelle in Aussicht haben und keine besondere Hilfe brauchen, soll vermehrt im Ermessen der RAV-Berater bzw. -Beraterinnen Eigenverantwortung übertragen werden können.

Wir unterstützen eine Neuregelung wie folgt:

„Die zuständige Amtsstelle führt mit jedem Versicherten mindestens alle zwei Monate bedarfsgerecht Beratungs- und Kontrollgespräch. Dabei werden die Vermittlungsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft überprüft.“

Antrag auf Erlass einer Verordnungsbestimmung zur Ausführung von Artikel 23 Absatz 3bis AVIG

Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme.

Auf Verordnungsstufe muss klar präzisiert werden, welche arbeitsmarktlichen Massnahmen durch Art. 23 Abs. 3bis AVIG erfasst werden, bei denen der Verdienst nicht versichert ist. Nach Art. 23 Abs. 3bis AVIG ist ein Verdienst nicht versichert, wenn eine Person diesen durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Die genaue Definition dieser Bestimmung wirft grosse Fragen und Unsicherheiten auf. Nach

unserer Auffassung genügt es nicht, lediglich in einer SECO-Weisung zu definieren, wann ein Beschäftigungsprogramm als von der öffentlichen Hand finanziert gilt und somit nicht beitragswirksam ist. In der Praxis sind viele Beschäftigungsprogramme gemischt finanziert. Sie fertigen im Auftrag von Unternehmen Produkte zu marktüblichen Preisen oder bieten entschädigte Dienstleistungen an. Darüber hinaus bieten sie aber auch Tagesstrukturen für Personen, die keine verrechenbare Arbeitsleistung erbringen und damit keinen Ertrag generieren. Wie die Arbeitslosenversicherung diese Tätigkeiten künftig qualifizieren wird, kann über den Fortbestand vieler arbeitsmarktlicher Massnahmen entscheiden. Beschäftigungszeiten in Massnahmen, die teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden, generell nicht als Versicherungszeiten anzuerkennen, dürfte genauso wenig Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, wie sämtliche Beschäftigungen anzuerkennen, die über das reine Gewährleisten einer Tagesstruktur oder die Qualifizierung hinaus gehen. Konkret wird die Praxis der Arbeitslosenversicherung die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen zwingen müssen, nur noch den wirtschaftlichen Wert einer Arbeitsleistung mit Lohn zu honorieren, wobei wie im ersten Arbeitsmarkt eine gewisse Umverteilung zwischen den Lohnempfangenden zulässig sein muss. Angesichts der Tragweite der Umsetzung des Art. 23 Abs. 3bis AVIG ist die Konkretisierung unbedingt auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Es kann nicht angehen, die Klärung dieser wichtigen Abgrenzungsfragen im Einzelfall den Arbeitslosenkassen und damit letztlich der Gerichtspraxis zu überlassen. Die Abgrenzungskriterien sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

D. Bemerkungen zur Änderung des bisherigen Rechts

AVAM-Verordnung

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Einsichtsrechte der sozialen Dienste auf die Personen beschränkt wird, welche von ihnen betreut werden. Gerade in kleinen Gemeinden kann die Möglichkeit der Einsichtnahme ins AVAM als Informationsquelle über die Situation der Gemeindeeinwohner und -einwohnerinnen missbraucht werden. Die Zugriffe und die Kostenfolgen sind bundesseitig zu regeln.

E. Übergangsregelungen und allgemeine Anliegen zur Einführung der Änderungen

Wir vermissen in der Vorlage den Erlass von Übergangsbestimmungen. Solche erachten wir zur Klärung und zur individuellen Informationen der Betroffenen als nötig z.B. für:

- versicherte Personen, welche ihre Anspruchsberechtigung infolge der AVIG-Revision verlieren, aber bereits kurze Zeit später wieder anspruchsberechtigt sind;
- die Rechtsstellung versicherter Personen in arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- Auswirkungen der veränderten allgemeinen Wartezeiten usw.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 7/7

Zug, 4. Januar 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

per E-Mail an: claud-alain.vuissoz@seco.admin.ch

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Arbeitslosenkasse
- Amt für Wirtschaft und Arbeit